



Bioabfälle, Grünabfälle, Küchen- und Speiseabfälle

Abfallberatung für gewerbliche und öffentliche Einrichtungen

Für die Entsorgung der o. g. Abfälle gelten unterschiedliche gesetzliche Grundlagen. Bio- und Grünabfälle sind gemäß Abfallwirtschaftssatzung getrennt vom Restabfall zu sammeln und zu entsorgen. Entsprechend Gewerbeabfallverordnung dürfen in den gemischten Siedlungsabfällen zur Verwertung keine Bio- oder Grünabfälle enthalten sein.

Küchen- und Speiseabfälle, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, unterliegen der EG-Verordnung Tierische Nebenprodukte. Sie müssen aus seuchenhygienischen Gründen einer speziellen Behandlung unterzogen werden.

1 Begriffsbestimmung und Entsorgung

1.1 Bio- und Grünabfälle

- biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, wie z. B. Stammholz, Wurzelstöcke, Strauch- und Rasenschnitt, Fallobst und Laub, Grünabfälle aus Blumenbindereien, unbehandelte Hölzer, Obst- und Gemüseabfälle sowie sonstige pflanzliche Lebensmittelabfälle
- biologisch abbaubare Verpackungsabfälle, wie z. B. verschmutzte Kartonagen und Holzstiegen, Papierservietten sowie kompostierbares Geschirr und Besteck
- produktionsspezifische biogene Abfälle

Für Abholung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen können Sie sich Firmen Ihrer Wahl bedienen. Die Preise sind mit dem jeweiligen Entsorger zu vereinbaren. Produktionsspezifische biogene Abfälle können fast immer durch Kompostierung oder Vergärung verwertet werden. Die Abfallberater unterstützen Sie gern bei der Recherche nach Verwertungspartnern.

1.2 Bio- und Grünabfälle haushaltstypischer Art und Menge

- Bioabfälle, die u. a. in Büros und Verwaltungsräumen durch die Beschäftigten anfallen, wie z. B. Obst- und Gemüsereste, Backwarenreste, Eier- und Nussschalen, Essenreste in Kleinstmengen, Zucker- und Schokoladenwaren, Filtertüten und Teebeutel
- sonstige Bioabfälle, wie z. B. Schnittblumen, Topfpflanzen, Blumenerde, zerkleinerte Weihnachtsbäume, Kleinstmengen kompostierbaren Einwickel- und Knüllpapiers (kein Glanzpapier) sowie Papierhandtücher
- Grünabfälle, wie z. B. Laub, kleine Äste und Rasenschnitt

Für die Abholung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen haushaltstypischer Art und Menge können Sie sich Firmen Ihrer Wahl bedienen.

Alternativ können diese Abfälle jedoch auch im Rahmen der öffentlichen Abfuhr erfasst werden. Die Bestellung der Biotonne erfolgt bei:

- Stadtreinigung Dresden GmbH
Pfortenhauerstraße 46, 01307 Dresden
Telefon (03 51) 44 55-1 18
Telefax (03 51) 44 55-1 99
E-Mail service@SRDresden.de

Die Abfuhr erfolgt durch die gleiche Firma, die im jeweiligen Stadtgebiet mit der Entsorgung des Restabfalls beauftragt ist. Dies sind:

- Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG
(Entsorger in Cossebaude, Hellerau, Kemnitz, Langebrück, Rähnitz, Stetzsch, Weixdorf, Wilschdorf und in Teilen von Klotzsche)
Telefon (03 51) 49 73-0
- Nehlsen GmbH & Co. KG
(Entsorger in Schönfeld-Weißig sowie in Teilen von Kaditz und Übigau)
Telefon (0 35 28) 43 61 25
- Becker Umweltdienste GmbH,
NL Dresden/Freital
(Entsorger in Gompitz, Kauscha, Mobschatz)
Telefon (03 51) 6 44 00-0
- Stadtreinigung Dresden GmbH
(Entsorger in allen nicht genannten Stadtgebieten der Landeshauptstadt Dresden)

Die Leerung der Biotonnen erfolgt wöchentlich, unabhängig vom Füllgrad. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

Behälter	Bioabfallgebühr pro Monat
80 l	8,05 EUR
120 l	12,07 EUR
240 l	24,14 EUR
660 l	66,38 EUR

1.3 Küchen- und Speiseabfälle

- alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen, Imbissständen und Küchen stammenden Speisereste einschließlich gebrauchtes Speiseöl

Die Verwertung dieser Abfälle in einer Biogas- oder Kompostieranlage unterliegt den Regelungen der EG-Verordnung Tierische Nebenprodukte.

Nicht der EG-Verordnung unterliegen Bäckereiprodukte, Teigwaren, Süßwaren und ähnliche Produkte, die Fett, Milch oder Eier nicht als charakteristischen Hauptbestandteil sowie keine Fleischbestandteile enthalten.

Küchen- und Speiseabfälle dürfen nur in dafür genehmigten Anlagen behandelt werden. Diese Anlagen gewährleisten eine hygienisch unbedenkliche Entsorgung, indem sie die Abfälle unter gesetzlich vorgegebenen Bedingungen (Mindesttemperatur und Mindesthaltezeit) behandeln.

Hinweise

- Eine Eigenkompostierung von Küchen- und Speiseabfällen ist ausgeschlossen.
- Die Entsorgungskosten für Küchen- und Speiseabfälle sind höher als die für pflanzliche und auf pflanzlicher Basis bestehende Küchenabfälle (Obst, Gemüse, Backwaren). Deshalb lohnt es sich ggf., letztere getrennt zu sammeln und zu entsorgen – siehe Punkt 1.1 „Bio- und Grünabfälle“.
- Küchen- und Speiseabfälle, die in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr anfallen, unterliegen besonders strengen Regelungen für Kennzeichnung, Transport und Beseitigung.
- Informationen zu Firmen, welche Sie mit dem Transport in die genehmigten Anlagen beauftragen können, erhalten Sie von den Abfallberatern.

Auskünfte zur Umsetzung der EG-Verordnung Tierische Nebenprodukte sowie zur Registrierung der Transporteure erhalten Sie beim:

- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Telefon (03 51) 4 08 05 11

2 Praktische Tipps

- Durch Eigenkompostierung von Bio- und Grünabfällen sparen Sie Entsorgungskosten.
- Verunreinigungen der Bioabfälle mit nicht kompostierbaren Stoffen haben Zusatzgebühren zur Folge.
- In einigen Verwertungsanlagen sind biologisch abbaubare Kunststoffe (Bio-Kunststoffe) nicht erwünscht. Klären Sie mit dem jeweiligen Entsorger, ob Bio-Kunststoffe verwertet werden können.

3 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte v. 21. Oktober 2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. EG Nr. L 170/1)
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 v. 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ABl. EG Nr. L 54, S. 1), zuletzt geändert am 17. November 2020 (ABl. EG Nr. L 386, S. 6)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) v. 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz v. 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. 2004, S. 577), zuletzt geändert am 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG v. 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
- Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV v. 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert am 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
- Abfallwirtschaftssatzung – AWS v. 17. Dezember 2020 (Abl. 51/2020)
- Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AWGS v. 28. November 2002 (Abl. 49/2012) in der Neubekanntmachung v. 18. November 2004 (Abl. 51/2004), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (Abl. 51/2020)

Abl. = Dresdner Amtsblatt

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Abteilung Abfallwirtschaft/Stadtreinigung
Abfallberatung für Gewerbe und öffentliche Einrichtungen
Telefon (03 51) 4 88 96 44
Telefax (03 51) 4 88 96 03
E-Mail gewerbeabfallberatung@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Januar 2021

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.